

Offene und häufigsten Fragen zur
geplanten Lärmsanierungsmaßnahme
Bad Endorf und Übersee

Digitale Bürgerinformationsveranstaltung zur Lärmsanierungsmaßnahme in Bad Endorf und Übersee am 18. Juli 2022

1. **Frage:** Welche Möglichkeiten gibt es für transparente Wand-Elemente? Dabei spielt das Erhalten des Ortsbildes, Denkmälern und Sehenswürdigkeiten eine Rolle.

Antwort:

Transparente Aufsätze für eine Lärmschutzwand werden als zusätzliche Variante von Lärmschutzwänden betrachtet, beispielweise bei Eisenbahnüberführungen oder Bahnsteigzugängen. Dabei sind die Auswirkungen der Reflexion und die Abstimmung mit dem Eisenbahn Bundesamt zu berücksichtigen. Gemäß der Förderrichtlinie darf das Nutzen-Kosten-Verhältnis¹ (NKV) der Wand dadurch nicht unter 1 fallen.

2. **Frage:** Wer konkret bestimmt die Gestaltung der Lärmschutzwand?

Antwort:

Die Gestaltung der Lärmschutzwände obliegt im Grundsatz der DB Netz AG, sie erfolgt aber in gemeinsamer Abstimmung mit der Kommune.

Bei der Gestaltung von Lärmschutzwänden gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie beispielsweise Sonderlackierungen. Sie sind grundsätzlich machbar, soweit die Förderfähigkeit (NKV) gegeben ist. Zuschläge zum NKV kann es gemäß Förderrichtlinie z.B. für touristische Bereiche oder Denkmälern geben. Ferner ist es auch möglich, in bestimmten Bereichen – auf der gleisabgewandten Seite – eine neutrale Lackierung aufzubringen und diese Bereiche dann zu bemalen z.B. durch Künstler:innen.

Sollte die Gemeinde aber besondere Gestaltungswünsche haben, die die Förderfähigkeit überschreiten, dann wären diese Zusatzkosten von der Gemeinde zu tragen. In jedem Fall müsste die gewünschte Maßnahme aber hinsichtlich der o.g. Gesichtspunkte geprüft und die Kostentragung festgelegt werden, immer auch in Rücksprache mit dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Verwalter der Fördermittel.

3. **Frage:** Wie hoch kann der Anteil an transparenten Lärmschutzelementen – prozentual maximal sein?

Antwort:

Die Anzahl der transparenten Aufsätze für eine Lärmschutzwand unterliegt keiner unteren oder oberen Grenze.

¹ Für die Errichtung von Lärmschutzwänden im Lärmsanierungsprogramm sind Nachweise der Wirtschaftlichkeit nach der Förderrichtlinie, genauer gesagt ein NKV von größer 1 nachzuweisen. Entsprechend der Förderrichtlinie richten sich die Lärmschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen des Schallgutachtens. Auf dieser Grundlage ergeben sich Lage, Höhe und Länge der förderfähigen Lärmschutzwände.

4. **Frage:** Welche Möglichkeiten und Vorgaben gibt es für die Höhe und Materialien von Lärmschutzwänden?

Antwort:

Die Länge und Höhe der Lärmschutzwände werden mittels einer schalltechnischen Untersuchung festgelegt. In der Regel werden im Zuge des Lärmsanierungsprojekts Aluminium-Lärmschutzwände gefördert. Alle anderen Materialien gehören zur Sondergestaltung und benötigen eine Zulassung des Eisenbahn-Bundesamtes. Die Lärmschutzwände in der Lärmsanierung haben im Normalfall eine Höhe von zwei bis drei Metern.

5. **Frage:** Können Lärmschutzwände auch wieder begrünt werden?

Antwort:

Aus Instandhaltungsgründen der Bahnanlagen ist der Bereich bis zu sechs Metern von der äußeren Gleisachse frei von Vegetation zu halten. Die Lärmschutzwände haben in der Regelausführung einen Abstand von 3,8 m zur Gleichachse/Gleismitte. Daher ist keine Begrünung der Lärmschutzwände möglich.

6. **Frage:** Welche Möglichkeiten und Vorschriften gibt es für die Bepflanzung außerhalb der Wände?

Antwort:

Aus Gründen der Instandhaltung der Bahnanlagen ist der Bereich bis zu sechs Metern von der äußeren Gleisachse frei von Vegetation zu halten.

7. **Frage:** Wäre eine Verbindung zusammen mit Photovoltaik möglich?

Antwort:

Die Idee, Schallschutzwände mittels Photovoltaik-Kollektoren (PV) für die Energiewende nutzbar zu machen ist naheliegend und grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es derzeit keine Lärmschutzwand-Systeme mit integrierter Photovoltaik-Nutzung, da die aktuell für einen sicheren Eisenbahnbetrieb zugelassenen Lärmschutzwand-Systeme (Pfosten, Elemente) verschiedener Hersteller allesamt ohne PV-Kollektoren zugelassen worden und deshalb nicht geeignet sind, aus folgenden Gründen:

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen hohe Anforderungen der Eisenbahnsicherheit an die Statik. Außerdem muss die technische Befestigung der PV-Module der hohen dynamischen Beanspruchung durch die Druck-Sog-Wirkung der vorbeifahrenden Züge standhalten. Die Installation darf außerdem keine negativen akustischen Auswirkungen auf die Lärmschutzmaßnahme als solche nach sich ziehen. Auch ein nachträgliches Anbringen von PV-Kollektoren ist nicht zulässig, da hierdurch die Zulassung der Lärmschutzwände erlischt. Derzeit unbeantwortet sind neben Fragen der Betriebssicherheit auch Fragen nach der Wirtschaftlichkeit PV-betriebener Lärmschutzsysteme sowie entsprechende Vermarktungskonzepte für den gewonnenen Strom. Aus diesen Gründen konnten sich Lärmschutzwand-Systeme mit integrierter Photovoltaik-Nutzung entlang von Bahnstrecken bisher nicht durchsetzen.

Die DB AG beobachtet den Markt sowie die weitere technologische Entwicklung.

8. **Frage:** Wie werden die schallschluckenden Elemente gewartet? Nach wie vielen Jahren verlieren sie ihre Funktion?

Antwort:

Die Inspektion der Lärmschutzwände erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Projektdurchführung. Je nach Hersteller und EBA-Zulassung wird eine Lebenserwartung von 40 Jahren angegeben.

9. **Frage:** Welche Größenordnung an Kosten für ein durchschnittliches Schallschutzfenster bei 25 % Eigenbeteiligung muss man ansetzen?

Antwort:

Eine allgemeingültige Aussage zu den Kosten der Eigenbeteiligung ist nicht möglich.

10. **Frage:** Wie teuer ist der Betrieb eines Lüfters?

Antwort:

Nach aktuellem Stand verbraucht ein Schalldämmlüfter ca. 5 Watt die Stunde. Je nach Strompreis pro Kilowattstunde sind es 1,18 Cent pro Nacht.

11. **Frage:** Könnte man nicht eine Musterwand von z.B. 20 m an der Bahnlinie aufstellen, um den Bürgern und Gemeinderäten eine Pro- oder Contra Entscheidung zu erleichtern?

Antwort:

Als Muster können andere Aluminium-Lärmschutzwände in ganz Deutschland betrachtet werden. Dies liegt darin begründet, dass die gleiche Technik angewendet wird. Somit wird keine Musterwand aufgestellt.

12. **Frage:** Wer wird in dieser gesundheitsrelevanten Entscheidung abstimmungsberechtigt sein? Dürfen auch Personen ohne Lärmbeeinträchtigung abstimmen?

Antwort:

Für die DB Netz AG ist die Entscheidung der Gemeinde oder Stadt entscheidend. Wie diese Entscheidung getroffen wird, ist nicht vorgeschrieben.